

DEUTSCHER HOCHSCHULVERBAND

Kurzinformation

Das Lehrdeputat der Hochschullehrer an Universitäten

Den Universitätslehrern obliegt als Dienstaufgabe die universitäre Lehre. Als universitäre Lehre wird – so das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 35,79 (113) – die „wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse“ bezeichnet.

Die Lehrfreiheit, die durch Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz geschützt wird, garantiert, dass die Lehrtätigkeit der Hochschullehrer in Themen- und Methodenwahl selbstbestimmt und weisungsfrei erfolgt.

In quantitativer Hinsicht wird die Dienstaufgabe der Hochschullehrer in der Regel nach Maßgabe des konkret übertragenen Amtes sowie der jeweiligen Lehrverpflichtungsverordnung des Landes (LVVO) geregelt. Darüber hinaus wird der Umfang der Lehrverpflichtung von der jeweiligen Festsetzung der Vorlesungszeit im Studienjahr bestimmt. Studienjahre können entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben nach Semester oder Trimester eingeteilt werden. Im Folgenden wird das Pflichtlehrdeputat der Hochschullehrer in den einzelnen Bundesländern in einer Tabelle mit Hinweis auf die jeweilige Rechtsquelle dargestellt. Die Tabelle gibt auch Aufschluß über die Vorlesungszeit im Studienjahr im jeweiligen Bundesland.

Bundesland	Regellehrverpflichtung der Hochschullehrer an Universitäten in Lehrveranstaltungsstunden LVVO = Lehrverpflichtungsverordnung			Vorlesungszeit im Studienjahr in Wochen an Universitäten	Rechtsgrundlage (HG=Hochschulgesetz)
	Professur (Forschung und Lehre)	Professur (Forschung)	Professur (Lehre)		
Baden- Württemberg	9	2 bis 8 (Aufgaben- übertragung liegt überwiegend außerhalb der Lehre)	10 bis 12 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) LVVO)	Das Wissenschafts- ministerium setzt nach Anhörung der betroffenen Hochschulen jeweils Beginn und Ende der Vorlesungszeit fest.	§ 29 Abs. 4 S. 2 LHG BW
		§ 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) LVVO			
	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) LVVO	keine (Aufgaben- übertragung)			

		liegt ausschließlich außerhalb der Lehre)		Tatsächlich praktiziert: 29 - 32	
		§ 1 Abs. 2 LVVO			
Bayern	9		12 bis 16	31, durch § 2 VorzeitV BY festgelegt	Art. 54 BayHSchG iVm. § 2 VorzeitV BY
	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LVVO	Art. 9 Abs. 1 S.4 BayHSchPG	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LVVO		
Berlin	9		12 bei deutlich überwiegender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit	Wird von dem Akademischen Senat der jeweiligen Hochschule mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Tatsächlich praktiziert: 30	§ 29 Abs. 2 BerlHG
	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) LVVO	§ 7 Abs.2 LVVO	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) LVVO		
Brandenburg	8		10-12/14	Wird von den Hochschulen bestimmt; mind. 30 Tatsächlich praktiziert: 30	§ 3 Abs. 4 HSPV i.V.m. dem Grundsatz der Selbstverwaltung
	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LVVO	§ 3 Abs.3 S. 4 LVVO	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVVO/ §3 Abs. 3 LVVO		
Bremen	8-10 gemäß Berufungsvereinbarung			Wird von den jeweiligen Hochschulen nach den vom Ministerium aufgestellten Grundsätzen festgesetzt. Tatsächlich praktiziert: 28	§ 48 Abs. 1 BremHG i.V.m. den „Grundsätzen für die Festsetzung der Semester- und Lehrveranstaltungszeiten der staatlichen Hochschulen des Landes Bremen“ vom 31.10.2001
	§ 4 Nr. 1 LVVO	§ 16 Abs. 5 S. 4 und 5 BremHG			
Hamburg	Durchschnittliche Lehrverpflichtung an der Universität Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg: 9, an der Hafencity Universität Hamburg: 10; die Universi-			Wird von den Hochschulen nach den von der zuständigen Behörde festgelegten Grundsätzen bestimmt. Tatsächlich praktiziert: 29	§ 110 Abs. 1 HmbHG
		§ 16 Abs. 1 LVVO			

	täten können die Lehrverpflichtung für die Professoren auch individuell festlegen				
	§ 10 Abs. 2 u. 3 LVVO				
Hessen	8		Bis 14	Wird von den Hochschulen bestimmt. Tatsächlich praktiziert: 29	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 HessHG
	§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LVVO		§ 3 Abs. 1 S. 5 LVVO		
Mecklenburg - Vorpommern	8	6 bei Beamten auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung übernehmen		Wird von den Hochschulen bestimmt; mind. 28 Tatsächlich praktiziert: 29	§ 35 Abs. 1 S. 2 LHG MV
	§ 4 Abs. 1 lit. a) LVVO				
Niedersachsen	8	§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LVVO	bis zu 12	Wird von den Hochschulen bestimmt. - mind. 28 Tatsächlich praktiziert: 29 - 30	§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LVVO NDS i.V.m. dem Grundsatz der Selbstverwaltung
	§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LVVO				
	Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 LVVO bis zum 30.09.2018: 9	§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LVVO	§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LVVO		
Nordrhein-Westfalen	9		13	Wird vom Ministerium im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen bestimmt	§ 58 Abs. 4 HG NRW
	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LVVO		§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVVO		
Rheinland-Pfalz	9		18 bei künstlerisch-	Nach dem Beschluss: 32	§ 22 HG RP i.V.m. Beschluss der Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und

			praktischen und sportpraktischen Lehraufgaben		-präsidenten
	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) LVVO		§ 2 Abs. 3 LVVO		
Saarland	9	Ermäßigung bis zu 2 möglich § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS)		Vom Senat der Universität des Saarlandes bestimmt. Tatsächlich praktiziert: 30	§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 UG Saarland
	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LVVO				
Sachsen	8	Ermäßigung bis zu 2 möglich § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS)	Erhöhung bis zu 16 möglich § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS)	Wird durch die Landesrektorenkonferenz nach Anhörung der Konferenz der Sächsischen Studentenräte bestimmt. Tatsächlich praktiziert: 29 - 30	§ 31 SächsHSFG
	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS)				
Sachsen-Anhalt	8	4 bis 6		Wird durch den Senat der jeweiligen Hochschule bestimmt Tatsächlich praktiziert: 29 -30	§ 10 HSG LSA
	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LVVO				
Schleswig-Holstein	9	§ 5 S. 1 Nr. 2 LVVO	12	Wird nach Anhörung der Hochschulen durch das Ministerium bestimmt; mind. 30 Tatsächlich praktiziert: 31	§ 47 HSG SH
	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LVVO	mind. 2 bei überwiegender Forschungstätigkeit	§ 5 S. 1 Nr. 1 LVVO		
Thüringen	9	§ 4 Abs. 4 S. 2 LVVO	max. 12	Wird durch die Landesrektorenkonferenz im	§ 41 Abs. 3 ThürHG
		keine bei			

		ausschließlicher Forschungs- tätigkeit		Benehmen mit dem Ministerium bestimmt.	
	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) LVVO	§ 4 Abs. 4 S. 3 LVVO	§ 4 Abs. 5 S. 2 LVVO		

Die Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder sehen bei der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben in der Hochschule (z.B. in der Hochschulleitung, als Dekan oder Studiendekan etc.) eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung in einem bestimmten Umfang vor. Auch für die Wahrnehmung sonstiger dienstlicher Aufgaben und Funktionen kann im Einzelfall eine Ermäßigung des Lehrdeputates durch den Hochschullehrer beantragt werden.

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des SGB IX kann auf Antrag durch die Hochschulleitung je nach Grad der Behinderung bis zu 25 Prozent des Deputates ermäßigt werden.

Weiterhin enthalten die Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder regelmäßig Vorschriften zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfes in einem Fach. Hiernach kann der Lehrbedarf bei Abweichung der Lehrverpflichtung in einzelnen Semestern ermäßigt oder erhöht werden. Das Pflichtlehrdeputat muss dann von der Lehrperson in der Regel im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt werden.

Schließlich enthalten die Lehrverpflichtungsverordnungen einzelner Länder spezielle Regelungen zur befristeten oder auch dauerhaften Erhöhung oder Verringerung des Lehrdeputates der Hochschullehrer. Einige davon werden nachfolgend skizziert:

In **Baden-Württemberg** haben die Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ein Pflichtlehrdeputat von in der Regel 9 Lehrveranstaltungsstunden zu erfüllen. Professoren, die überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, können ein Lehrdeputat von 2 – 8 Lehrveranstaltungsstunden haben. Hochschullehrer, die ihren Schwerpunkt in der Lehre haben, übernehmen ein Lehrdeputat von 10 – 12 Lehrveranstaltungsstunden (§ 1 Abs. 1 LVVO Baden-Württemberg).

Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren kann im Land **Berlin** abweichend von der Regellehrverpflichtung (9 Lehrveranstaltungsstunden) festgelegt werden. Dabei ist auch bei dieser abweichenden Regelung der Lehrverpflichtung von einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von 9 Lehrveranstaltungsstunden der Hochschullehrer eines Fachbereiches auszugehen. Die abweichende Lehrverpflichtung ist so festzulegen, dass die Regellehrverpflichtung der Hochschullehrer über einen Zeitraum von drei Studienjahren eingehalten wird (§ 5 Abs. 2 LVVO Berlin).

Im Land **Brandenburg** können Professoren gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung von bis zu 14 Lehrveranstaltungsstunden (§ 3 Abs. 3 LVVO Brandenburg). Diese Regelung gilt für die Hochschullehrer nur noch für eine nicht auf Dauer angelegte Betrauung überwiegend mit Lehrtätigkeit.

